

Gesuch um Vorbezug / Verpfändung

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Wir bitten Sie, alle Fragen zu beantworten und sämtliche Unterlagen beizulegen, damit Ihr Gesuch so bald wie möglich behandelt wird. Zudem muss bei verheirateten oder getrennt lebenden Paaren, Paaren mit eingetragener Partnerschaft und Partner, die in einer Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements* leben, das Begehren vom Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift muss vom Notar beglaubigt oder von der Wohngemeinde bestätigt sein. Unverheiratete versicherte Personen haben den Zivilstand amtlich vom Notar beglaubigen oder von der Wohngemeinde bestätigen zu lassen.

Versicherte Person

Name, Vorname	AHV-Nummer
Adresse	Versicherungs-Nr.
PLZ, Ort	Tagsüber erreichbar
	Telefonnummer
Geburtsdatum	Zivilstand
Name, Vorname Ehepartner	
Geburtsdatum Ehepartner	Datum Heirat

Anfrage

- Vorbezug. Gewünschtes Auszahlungsdatum _____
 CHF _____ Im Minimum CHF 20 000 ausser bei Erwerb von Anteilscheinen.
 maximale Freizügigkeitsleistung per Auszahlungsdatum.
Die Auszahlung kann frühestens nach Erhalt aller benötigten Unterlagen erfolgen.

- Verpfändung CHF _____
 maximale Freizügigkeitsleistung
- Übertrag CHF _____

Verwendung

- Erwerb von Wohneigentum
 Erstellung von Wohneigentum
 Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum
 Rückzahlung Hypothekendarlehen bestehendes Wohneigentum
 Beteiligung an Wohneigentum: Erwerb von Anteilscheinen
 Erwerb von Aktien einer Mieter-AG
 Gewährung eines Darlehens an gemeinnützigem Wohnbauträger
- Verpfändung zur Sicherstellung des Hypothekendarlehens

Wohneigentum

Eigentumswohnung Einfamilienhaus Grundbuch Blattnr. / Parzellenr. _____

Adresse _____ PLZ, Ort _____

Grundbuchamt _____

Eigentumsverhältnis

- Alleineigentum
 Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum), Anteil: _____
 Gesamteigentum unter Ehegatten
 Inhaber eines Anteilscheins oder einer ähnlichen Beteiligung, selbständiges und dauerndes Baurecht

Wohnsitz (keine Ferienwohnung!)

Dabei handelt es sich um meinen (neuen) zivilrechtlichen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ab (bitte Datum aufschreiben) _____

Erwerbsfähigkeit

Bei Invalidität ist kein Vorbezug möglich.

Haben Sie sich bei der IV angemeldet?

ja nein

Beziehen Sie Leistungen der eidgenössischen IV?

ja nein

Waren Sie in den vergangenen Monaten ganz oder teilweise arbeitsunfähig?

ja nein

Kapitalempfänger / Pfandgläubiger und Auszahlungsadresse gemäss Angaben der Vorbezugsverwendungsbestätigung

Die Pensionskasse Post zahlt den Vorbezug spätestens drei Monate nach Geltendmachung Ihres Antrags aus. Die Auszahlung erfolgt direkt an den **Gläubiger** der versicherten Person, d.h. z.B. an den Verkäufer, den Notar oder den Darlehensgeber. Der Vorbezug ist sofort steuerpflichtig, die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt automatisch durch die Pensionskasse Post.

Zur Sicherstellung des Vorbezuges oder der Pfandsumme im Verwertungsfall erfolgt eine Veräusserungsbeschränkung auf dem Wohneigentum. Die Antrag stellende Person sowie dessen Partner stimmen hiermit der Eintragung der entsprechenden Anmerkung im Grundbuch zu. **Alle entstehenden Kosten wie Anmeldung beim Grundbuchamt etc. gehen zulasten der versicherten Person.**

Die unterzeichnete versicherte Person (und ihr Partner) erklärt/erklären hiermit ausdrücklich, das Formular wahrheits-getreu ausgefüllt zu haben und durch die Pensionskasse Post über die Konsequenzen, insbesondere betreffend Kürzung der Leistungen, Zusatzversicherung für die Schliessung der Vorsorgelücke, Steuerfolgen, Veräusserungsbeschränkungen und Rückzahlung des Vorbezuges (Steuerrückerstattung) gebührend orientiert worden ist/sind.

Für unverheiratete Personen ohne hinterlegten Unterstützungsvertrag:

Ich bestätige, in keiner Partnerschaft gemäss Art. 62 Absatz 1 Vorsorgereglement zu leben. Der **Zivilstand** muss durch den Notar beglaubigt oder durch die Gemeinde bestätigt werden.

oder

Ich bestätige in einer Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglement zu leben. Der **Zivilstand** des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.

* Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

Versicherte Person:

Zustimmende/r Partner/in:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Verheiratete Versicherte, eingetragene Partnerschaft oder Partner/Partnerin gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Partners durch den Notar oder Bestätigung der Unterschrift des Partners durch die Gemeinde:

Unverheiratete Versicherte: Bestätigung des Zivilstandes durch den Notar oder Bestätigung des Zivilstandes durch die Gemeinde:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel